

Musikverein „Harmonie“

Probstried e. V.

## **SATZUNG**

## SATZUNG

Musikverein „Harmonie“ Probstried e. V.

### § 1

#### Name und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen Musikverein „Harmonie“ Probstried e. V. Er stellt sich zur Aufgabe, gemeinnützig das musikalische und kulturelle Leben in Probstried zu pflegen, zu fördern und weiter auszubauen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Probstried.
- 1.3 Der Musikverein ist parteipolitisch neutral.
- 1.4 Der Verein ist für alle offen, der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- 1.5 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind angemessene Aufwandsentschädigungen.
- 1.6 Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2

#### Mitgliedschaft des Vereins

Der Musikverein „Harmonie“ Probstried ist Gründungsmitglied des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (1926) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 3

#### Vorstandschaft

- 3.1 Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
  1. Vorstand (= aktives Mitglied)
  2. Vorstand
    1. Dirigent
    2. Dirigent
  - Schriftführer

- Kassier  
4 Beisitzer  
1 Jugendvertreter (wenn gerade eine größere Jungbläsergruppe vorhanden ist)
- 3.2 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- 3.3 Die Vorstandschaft ist zusammenzurufen, wenn es der 1. Vorstand oder mindestens 3 Mitglieder der Vorstandschaft für erforderlich halten.
- 3.4 Die Vorstandschaft wird in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt (Mitgliederliste = Wahlberechtigung). Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten satzungsmäßigen Wahl im Amt.
- 3.5 Der 1. und 2. Dirigent werden in geheimer Wahl nur von den aktiven Musikern für die Dauer auf 3 Jahren gewählt.
- 3.6 Der 1. und 2. Vorstand vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB Jeder ist allein vertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass der 2. Vorstand nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorstandes vertretungsberechtigt ist.

## § 4

### Generalversammlung

- 4.1 Die Generalversammlung ist jährlich durch den 1. Vorstand oder seinen Stellvertreter einzuberufen. Der Termin wird jeweils spätestens eine Woche vorher im Bekanntmachungsblatt für den nördlichen Landkreis oder einem entsprechenden Nachfolgeblatt bekanntgegeben.
- 4.2 Die Versammlung wählt jedes dritte Jahr die Mitglieder der Vorstandschaft. Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und entlastet die Vorstandschaft.
- 4.3 Satzungsänderungen bleiben der Generalversammlung vorbehalten, 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4.4 Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 4.5 Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn es die Vorstandschaft für erforderlich hält oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- 4.6 Über die auf der Generalversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen und von ihm zu unterzeichnen.

## § 5

### Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- 5.2 Die passiven Mitglieder gelten als fördernde Mitglieder, die die Kapelle ideell und materiell unterstützen; dazu gehört insbesondere die Förderung des Nachwuchses.
- 5.3 Das aktive Mitglied ist verpflichtet:
- a) An den Proben und Aufführungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
  - b) Den Anordnungen der Vorstandschaft und des Dirigenten nachzukommen und das Vereinseigentum, insbesondere Noten, Instrumente, Trachtenbekleidung und Requisiten schonend zu behandeln.
  - c) Vereinseigene Instrumente, die durch eigenes Verschulden beschädigt werden, hat der Betreffende reparieren zu lassen und die Kosten selbst zu zahlen.
  - d) Für Verschleißreparaturen an Instrumenten werden vom Verein Zuschüsse gewährt.  
Die Bedingungen für einen Zuschuss sind durch Vorstandsbeschluss zu regeln.
- 5.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären.
- Ausschlussgründe:
- a) Schwere Schädigung der Belange des Vereins.
  - b) Schwere und dauernde Verstöße gegen die Kameradschaft und Vereinsdisziplin.
- Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft nur nach genauer Prüfung der Sachlage und Anhörung des Betroffenen. Die Gründe sind schriftlich zuzustellen.
- Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

## § 6

### Ehrungen

- 6.1 Aktive Mitglieder bei
- a) Heirat
  - b) 15-, 25-, 40-, 50- und 60-jähriger Tätigkeit
  - c) silberne und goldene Hochzeit
- 6.2 Ehrenmitglied wird jeder Musiker, der 40 Jahre bei der Musikkapelle Probstried mitwirkte.
- 6.3 Andere Ehrungen können durch Beschluss der Vorstandschaft erfolgen. Ausdrücklich wird betont, dass die Geehrten zu nichts verpflichtet sind.

## § 7

### Beiträge

- 7.1 Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.
- 7.2 Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 7.3 Die Beiträge dürfen nur zur Unterstützung der Musikkapelle verwendet werden.

## § 8

### Auflösung des Vereins

- 8.1 Der Verein kann durch namentliche Abstimmung der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- 8.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, mit Ausnahme von etwaigen Kapitaleinlagen und von Sacheinlagen der Mitglieder, zur Verwaltung an die Marktgemeinde Dietmannsried. Diese hat es, bei Neugründung eines gemeinnützigen Musikvereins in Probstried dem neuen Verein zu übergeben.  
Sollte innerhalb von 10 Jahren kein entsprechender Verein gegründet werden, kann die Marktgemeinde das Vermögen für andere gemeinnützige Zwecke in Probstried verwenden.

## § 9

### Fahnengebrauch

- 9.1 Fahnenabordnung  
Die Fahnenabordnung besteht aus 3 Personen: Einem Fahnenträger und 2 Begleitern. Die Fahnenabordnung wird von der Vorstandschaft ernannt. Sie gehören zu den Aktiven der Musikkapelle. Sie zahlen keinen Beitrag. Die Amtszeit ist unbegrenzt. Die Fahnenabordnung ist für die Pflege und den sorgsamem Umgang mit der Fahne verantwortlich.
- 9.2 Fahneneinsatz  
Die Fahne mit der Fahnenabordnung wird zu folgenden Anlässen eingesetzt:
  - 1. An Umzügen und Veranstaltungen, die im Rahmen eines musikalischen Auftritts von Außen (Kirche, Verein, sonst. Personen) an den Musikverein angetragen werden und von der Vorstandschaft zugestimmt werden.
  - 2. An Beerdigungen von Mitgliedern.
  - 3. An Hochzeiten von Mitgliedern nach Einladung.

Der Verein Musikverein „Harmonie“ Probstried e. V., Sitz: Probstried, wurde am 13. Juli 1983 in das Vereinsregister Kempten unter Nr. VR 673 eingetragen.

Die erste Änderung in das Vereinsregister erfolgte am 30.11.2007.

## Änderungsindex

Index	Änderung	Datum
A	<ul style="list-style-type: none"><li>- Streichung des Satzes aus § 8.2: " Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In diesem Fall ist jedoch vorher unbedingt das zuständige Finanzamt zu hören."</li><li>- Einfügen von § 9</li><li>- Einfügen von Änderungstabelle</li></ul>	06.01.05
B	<ul style="list-style-type: none"><li>- Erweiterung der Vorstandschaft um 2 Beisitzer</li></ul>	06.01.07